



---

---

## **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

68. Sitzung (öffentlich)

3. März 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.05 Uhr bis 12.55 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenografen: Wolfgang Theberath, Simona Roeßgen (Federführung)

### **Öffentliche Anhörung**

#### **Gesetz zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/4726

<b>Institution</b>	<b>Redner/-in</b>	<b>Zuschrift</b>	<b>Seiten</b>
Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege	Wolfgang Heiliger	13/3772	1, 14, 17, 22
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW	Günter Czytrich	13/3773	3, 23, 26
Landesseniorenvertretung NRW e. V.	Hiltrud Wessling	13/3765	4
Landesbehindertenrat, Spitzenverband der Behindertenselbsthilfe in NRW	Hans-Jürgen Wagner, Geschäftsführer des Landesbehindertenrates und Landesgeschäftsführer der Lebenshilfe NRW	-	7, 21, 25
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen		13/3774	

<b>Institution</b>	<b>Redner/-in</b>	<b>Zuschrift</b>	<b>Seiten</b>
Sozialverband Deutschland e. V., Landesverband NRW, und Sozialverband VdK e. V., Landesverband NRW	Daniel Kreutz	13/3758	8, 16, 25, 28
Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW	Dieter Greese, 1. Vorsitzender	13/3760	10, 22, 27
Pro Familia, Landesverband NRW	Dietmar Berkemann	13/3759	13, 28

<b>weitere Zuschriften</b>	
Paritätisches Jugendwerk, Landesgeschäftsstelle NRW	13/3755

\*\*\*\*\*

**Vorsitzender Bodo Champignon:** Meine Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie zur zweiten Sitzung des heutigen Tages. Es ist die 68. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge. Neben den Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung begrüße ich unsere Zuschauerinnen und Zuschauer zu unserer öffentlichen Anhörung. Ganz besonders herzlich begrüße ich unsere Expertinnen und Experten, die gleich ihre Statements abgeben und den Mitgliedern des Landtags auch für Nachfragen zur Verfügung stehen werden.

Wir führen eine öffentliche Anhörung durch zum

### **Gesetz zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/4726

Dieser Gesetzentwurf liegt in der federführenden Beratung beim Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge. Der Haushalts- und Finanzausschuss ist mitberatend und an der heutigen Anhörung nachrichtlich beteiligt.

Unsere Expertinnen und Experten waren gebeten, nach Möglichkeit bereits vorab eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf abzugeben. Für die vielen eingegangenen Zuschriften danke ich sehr herzlich. Bitte gehen Sie, wenn Sie Ihr mündliches Statement abgeben, davon aus, dass die rechtzeitig eingegangenen Zuschriften den hier anwesenden Mitgliedern des Landtags inhaltlich bekannt sind. Für das Fachpublikum liegen alle Zuschriften hier vorn aus.

Auf Ihren Plätzen haben Sie ein Tableau vorgefunden, das bereits eine Zuordnung der eingegangenen Zuschriften und einen Vorschlag für einen möglichen Ablauf und die Reihenfolge bei der Abgabe der mündlichen Statements enthält. Nach diesem Tableau möchte ich jetzt verfahren und erteile als Erstem Herrn Wolfgang Heiliger, Vorstand der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege, das Wort.

**Wolfgang Heiliger (Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Für die Stiftung Wohlfahrtspflege ergibt sich vor dem Hintergrund der Diskussion um die Aufnahme einer weiteren Zielgruppe immer die Frage der Leistungsfähigkeit der Stiftung. Die Leistungsfähigkeit ist ganz einfach dadurch definiert, dass wir innerhalb der Stiftung möglichst zu einem geeigneten Verhältnis von Antragsvolumen und Finanzmittelvolumen kommen sollten.

Vor diesem Hintergrund ist also zu entscheiden, ob - und wenn ja: in welcher Weise - eine dritte Zielgruppe mit den Förderbedarfen, die sie hat, von der Stiftung Wohlfahrts-

pflege gefördert werden kann. Natürlich müssen wir darauf aufmerksam machen, dass es bei der Stiftung kein Anrecht auf Förderung gibt; das ist völlig klar. Allerdings sind die Dinge an dieser Stelle auch so geordnet: Es darf letztlich nicht zu einem gravierenden Missverhältnis von Antragseingang und Finanzmittelvolumen bei der Stiftung kommen; denn ansonsten läge einer solchen Entwicklung eine Hoffnung zugrunde, die wir in wesentlichen Teilen nicht erfüllen könnten.

Wir haben uns in der Stiftung bisher gesetzlich um die Belange behinderter bzw. alter Menschen gekümmert. Das heißt, wir haben Projekte und Einrichtungen gefördert, die diesen Menschen dienen. Hierzu ist zu sagen, dass wir bisher in allen Haushaltsjahren die dafür erforderlichen Mittel bereitstellen konnten. Es gab also selbst in den Haushaltsjahren, in denen wir verringerte Mittel zur Verfügung hatten, keinen Antrag, der formal richtig war, der also in der Antragstellung bei der Stiftung berechtigt war, den wir hätten zurückweisen müssen, auch nicht in den Jahren, in denen wir nicht über die rund 25,6 Millionen € verfügten. Das ist insbesondere das Jahr 2002 gewesen. Auch in diesem Jahr haben wir alle Anträge, die bei der Stiftung Wohlfahrtspflege eingegangen sind, fördern können.

Das liegt sicherlich an der Restmittelsituation, die die Stiftung in den vergangenen Jahren gehabt hat. Wir haben hier anlässlich einer anderen Anhörung schon darauf hingewiesen, dass der Antragseingang bei der Stiftung diskontinuierlich ist. Der Antragsengang ist bestimmt durch die Entwicklung der Sozialarbeit vor Ort. Dort fallen die Würfel für die Antragstellung sowohl quantitativ als auch qualitativ gegenüber der Stiftung. Wir als Stiftung können diese Situation nicht beeinflussen, und wir können auch keine strategische Steuerung des Antragsvolumens vornehmen.

Um Ihnen einen Eindruck zu verschaffen, wie es in den letzten Haushaltsjahren ausgefallen hat, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass sich im Jahre 2002 Einnahmen und Ausgaben in einem Verhältnis von 3:5 gegenüberstanden. Das heißt: Wir haben in diesem Jahr mehr ausgegeben als eingenommen. Im Jahr 2003 war das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben 4,2:3; wir haben in diesem Jahr also mehr eingenommen als ausgegeben. Das zeigt die Diskontinuität, die wir haben.

Im Hinblick auf die dritte Gruppe, um die die Stiftung sich möglicherweise in Zukunft wird kümmern müssen, ist die Frage zu stellen: Wie schafft es die Stiftung, dies zu tun? Es wird davon abhängen, wie man diese Zielgruppe definiert, von welchen Bedarfen man bei dieser Zielgruppe ausgeht. Es wird sicherlich davon abhängen, ob man im Schwerpunkt die benachteiligten Kinder - da möglicherweise auch im frühen Lebensalter - oder ob man zusätzlich auch noch die Eltern oder die Familien als direkt förderbare Zielgruppe mit ins Auge fasst und welche Bedarfe in diesen Bereichen gesehen werden.

Ich kann vor dem Hintergrund der Haushaltssituation und der Entwicklung der Antragslage bei der Stiftung sagen: Dies wird wahrscheinlich unter der Bedingung leistbar sein, dass wir die Möglichkeit haben, den derzeitigen Programmschwerpunkt, den wir fördern, nämlich das Demenzprogramm zur Verbesserung der Betreuung und Begleitung alter Menschen, auch tatsächlich auszufinanzieren.

Hier sind die Programmaufwendungen im Jahre 2004 und 2005 noch deutlich hoch. Das liegt daran, dass das Programm, das wir im September 2001 verabschiedet haben,

in der Umsetzung zeitliche Verzögerungen aufweist. Der andere Punkt ist: Wir benötigen als Stiftung auch eine kontinuierliche Mittelausstattung und damit eine Sicherung unserer Restmittel. Wir sagen, dass eine dritte Zielgruppe, nämlich die behinderten Kinder, möglich ist, wenn uns diese Restmittel belassen werden, um auch über einen Zeitraum von mehreren Jahren planen zu können und die Antragslage über mehrere Jahre hin entsprechend aufgreifen zu können.

**Günter Czytrich (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! In den Jahren ihres Bestehens hat die Stiftung geholfen, uns bei der Arbeit am Menschen zu unterstützen. Die Zusammenarbeit zwischen der Stiftung Wohlfahrtspflege und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen ist seit vielen Jahren ein erfolgreiches Modell gemeinsamer Weiterentwicklung der sozialen Arbeit.

Mit der geplanten Änderung des § 10 Abs. 2 im Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken in Nordrhein-Westfalen wird es der Stiftung Wohlfahrtspflege ermöglicht, auch Projekte für benachteiligte Kinder zu fördern. Gleichzeitig wird der Zweck der Förderung um Maßnahmen zur Integration erweitert, sodass die Stiftung für einen erweiterten Kreis von Antragstellern geöffnet wird.

Diese Ausweitung begrüßen wir ausdrücklich, soweit sie eine infrastrukturelle Förderung von Maßnahmen für benachteiligte Kinder nicht überschreitet. Die Gesetzesformulierung lässt aber offen, in welchem Umfang zukünftig Förderprojekte in dem Bereich „Maßnahmen für benachteiligte Kinder“ gefördert werden und ob dies gegebenenfalls zu erheblichen Einschränkungen in den bisher geförderten Bereichen der Altenhilfe und Behindertenhilfe führen könnte.

Deshalb setzen wir uns in unserer Stellungnahme für eine Quotierung zumindest in der ersten Umsetzungsphase ein. Diese Festlegung einer finanziellen Quote für den neuen Förderbereich „Maßnahmen für benachteiligte Kinder“ sollte im Regelwerk der Stiftung verankert werden. Für die Pilotphase sollten die zur Verfügung stehenden Mittel für den neuen Förderbereich auf maximal 10 % der Fördermittel der Stiftung begrenzt werden. Als Beispiel kann die Quotierung im Demenzprogramm der Stiftung herangezogen werden.

Noch einige Bemerkungen über das Grundproblem benachteiligter Kinder seien mir an dieser Stelle gestattet. - Wir erleben, dass es immer mehr Kinder gibt, die aufgrund von Armut in ihren Familien erhebliche Benachteiligungen in ihrer Entwicklung erfahren. Diese Erscheinung ist in vielen sozialen Milieus zu beobachten. Die familiäre Situation dieser Kinder ist in der Regel gekennzeichnet durch Erwerbsarmut und daraus resultierende Probleme in der Versorgung der Kinder. Die Beeinträchtigungen umfassen die gesamte kindliche Entwicklung und führen vor allem dann, wenn sie bereits im frühen Kindesalter eingetreten sind, zu erheblichen Defiziten in allen Bereichen kognitiver und sozialer Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Ein Eingriff in die Spirale der Problematik, die sich aus den unzureichenden familiären Möglichkeiten ergibt, ist zwingend notwendig und außerordentlich hilfreich. Allerdings kann die Förderung von Projekten für benachteiligte Kinder die familiäre Verantwortung

nicht ersetzen. Darum müssen präventive flexible Unterstützungsmaßnahmen zur verbesserten Wahrnehmung familiärer Verantwortung ebenso erhalten werden, wie Maßnahmen zur Erziehungshilfe weiterhin Bestand haben müssen, wenn ein Anspruch nach dem KJHG besteht.

Die Förderung von Projekten durch die Stiftung Wohlfahrtspflege darf nicht zu einem Wegbrechen öffentlicher Hilfesysteme führen und Regelangebote ersetzen. Eine Präzisierung des Begriffs des Regelangebots und der möglichen Maßnahmen, die ein bestehendes Regelangebot ergänzen, ist wünschenswert.

Der im Gesetzestext verwandte Begriff „benachteiligte Kinder“ ist sehr umfassend. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird dieser Begriff enger gefasst als Benachteiligungen, die aus Armut erwachsen. Wir halten deshalb eine Präzisierung im Gesetzestext für dringend erforderlich.

Wir sehen eine große Gefahr darin, dass bei der finanziellen Entwicklung der öffentlichen Hand versucht wird, Stiftungsmittel als Ersatz für bisher bereitgestellte Leistungen der örtlichen Jugendämter zu akquirieren. Die Kürzung der Stiftungsmittel um 500.000 € in diesem Zusammenhang sehen wir als ein sehr irritierendes Signal. Das lässt für die Behindertenhilfe nichts Gutes ahnen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Förderung von Projekten, die benachteiligten Kindern zugute kommen sollen, zielt in erster Linie auf Kinder in der frühkindlichen Entwicklungsphase, die aufgrund ihres Alters noch keine Regelangebote, z. B. in Kindertagesstätten, erhalten. Sie sind also institutionell noch nicht bekannt. Wir werden aber mit unseren Trägern Wege finden, um diese Zielgruppe mit geeigneten Projekten zu erreichen.

Wie schon erwähnt, ist auch aus unserer Sicht die Phase der frühkindlichen Entwicklung von größter Bedeutung. Dennoch darf die Gruppe von Kindern nicht außer Acht gelassen werden, die dem frühkindlichen Alter bereits entwachsen sind und heute mit großen Entwicklungsdefiziten den Alltag bestreiten müssen. Sie bedürfen ebenfalls einer Unterstützung, um im späteren Leben bessere Chancen zu haben.

Meine Damen und Herren, die Problematik von benachteiligten Kindern wird sich nicht allein durch eine Erweiterung des Stiftungszweckes der Stiftung Wohlfahrtspflege lösen lassen. Ich fordere Sie auf, diese Thematik anzugehen und außerhalb der Stiftung nach Lösungen zu suchen, damit die Angebote der Jugendhilfe finanziell besser ausgestattet werden können.

**Hiltrud Wessling (Landessenorenvertretung NRW e. V.):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren des Landtags! Meine Damen, meine Herren! Die Landessenorenvertretung ist in keinem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Mitglied, erhält dadurch auch keine Fördermittel aus der Stiftung des Landes für Wohlfahrtspflege.

Die Seniorenvertretungen sind jedoch sowohl auf der Landesebene als auch vor Ort oft im Umfeld von durch die Stiftung geförderten Projekten durch die gesteckten Projektziele direkt oder indirekt betroffen oder sogar im Vorfeld von Projekten beteiligt. Zum Beispiel ist die Landessenorenvertretung Gründungsmitglied des Projektes LIMITS -

selbstbestimmt leben, menschlich sterben, füreinander entscheiden - und ist im Projektbeirat direkt beteiligt. So wissen wir, obgleich selbst nicht zum Adressatenkreis gehörig, gleichwohl die Möglichkeiten der Stiftung zu schätzen und nehmen daher die Gelegenheit gern wahr, uns zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu äußern.

Angesichts des demographischen Wandels und der damit verbundenen Diskussion über eine sozial gerechte Verteilung der Lasten sowie der erforderlichen Reform des Generationenvertrages ist aus der Sicht der Landessenorenvertretung die Einbeziehung der benachteiligten Kinder in die Stiftungsförderung zu begrüßen.

Diese Zustimmung zur angestrebten Aufnahme benachteiligter Kinder wird seitens der Landessenorenvertretung ohne Wenn und Aber abgegeben, weil die beiden bisherigen Zielgruppen der Stiftung auch künftig weiterhin zum Adressatenkreis gehören werden. Die Landessenorenvertretung teilt auch die dieser Zielgruppenerweiterung zugrunde liegende Anamnese und hält den jetzt geplanten Schritt auch deshalb für erforderlich.

In Bezug auf die Institution der Stiftung muss jedoch klargestellt bleiben: Die Stiftung sollte als Lückenfüller nicht genutzt bzw. missbraucht werden, um gegebene, aber nicht wahrgenommene Verantwortlichkeiten auszufüllen.

Eine Chance für eine Bekämpfung von Benachteiligung bietet sich nur, wenn die betroffenen Kinder neben den spezifischen Förderungen innerhalb von Projekten auch in ihrem besonderen Förderbedarf allgemein erkannt und anerkannt werden. Die Förderprojekte der Stiftung sollten also nicht nur im luftleeren Raum geplant sein und stattfinden; ihre Ansätze sollten verbunden sein mit den Handlungsmöglichkeiten der Familien, Krippen, Tagesstätten, Kindergärten und Horte sowie Schulen.

Die Seniorenvertretungen fordern also, die künftig geförderten Projekte zugunsten der benachteiligten Kinder mit einer möglichst hohen Verbindlichkeit für das soziale Umfeld sowie die für die persönliche Entwicklung der Kinder wichtigen Institutionen zu koppeln. Andernfalls ist von Ingangsetzung einer Spirale sich ausweitender finanzieller Lasten bei vergleichsweise geringem Nachhaltigkeitseffekt für die benachteiligten Kinder auszugehen.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Forderung, dass es um Maßnahmen „außerhalb von Regelangeboten“ gehen muss, kann also nach Ansicht der Seniorenvertretung nicht so interpretiert werden, dass Entwicklungen und Ergebnisse der geförderten Projekte für die Träger der Regelangebote unmaßgeblich bleiben sollen.

Andererseits hat eine soziale Stiftung, auch eine solche, die dem Land Nordrhein-Westfalen gehört, nicht die Aufgabe, in die Sicherung originärer sozialstaatlicher Maßnahmen einzusteigen. Die besonderen Anforderungen, die sich in der Förderung benachteiligter Kinder beispielsweise bei der schulischen Ganztagsbetreuung ergeben, dürften wohl kaum einen Ansatzpunkt für eine Projektförderung aus Stiftungsmitteln bieten. Diese sollten für explizite Modellvorhaben sowie für Maßnahmen reserviert sein, die für dringend erforderlich gehalten werden, deren Realisierung aber nicht anders als durch Unterstützung der Stiftung gesichert werden kann.

Um den materiellen Gestaltungsspielraum demokratischer Politik nicht zu gefährden, fehlt im Gesetzentwurf eine deutliche Begründung, wie der Fortbestand einer sozialen

Infrastruktur gesichert wird, zu der die von der Stiftung unterstützten Projekte und Maßnahmen komplementär bzw. subsidiär sind.

Die herausgehobene Bedeutung der Stiftung Wohlfahrtspflege - im Unterschied zu den freiwilligen Landesprogrammen - ist erkennbar und sicher auch gewollt. Die Stiftung erfährt zwar eine gesetzliche Verankerung im Spielbankgesetz, indem sie das moralische und soziale Regulativ der Zulassung der Spielbanken ist. Sie scheint damit etwas besser gestellt und als Institution stärker fundiert. Gleichwohl genießt auch sie offensichtlich heute nicht mehr unbedingt den Schutz und die Sicherheit, die sich die Väter und Mütter des Spielbankgesetzes noch gewünscht haben.

Natürlich: Während die Finanzierung von freiwilligen Aufgaben zunehmend verstärkt den bekannten haushaltspolitischen Risiken ausgesetzt ist, hat die Stiftung immerhin noch eine bedeutende Finanzausstattung - aber auch nur deshalb, weil sie sich durch ihre Konstruktion im Wettbewerb zwischen Landesregierung und Parlament halten können. Eine Grundsicherung in Form eines Finanzierungsstamms gibt es für die Stiftung jedoch nicht. Sie darf noch nicht einmal einen Vermögensstamm aufbauen, und ihr wird die An- und Einnahme von Spenden oder Zustiftungen sogar gesetzlich untersagt.

Die Landessenorenvertretung wirft angesichts der künftig weiterhin ansteigenden Schwierigkeiten, den Haushaltsansatz der Stiftung festzulegen, erneut die Frage auf, ob eine Weiterentwicklung der Stiftung nicht auch die institutionellen Rahmenbedingungen aufzugreifen hat. Nach derzeitiger Konstruktion im Spielbankgesetz ist eine Nullstellung der Stiftung in kommenden Haushaltsjahren durchaus nicht auszuschließen.

Weil dies unabweisbar so ist, erlaubt sich die Landessenorenvertretung die Frage, ob sich die Solidität einer inhaltlichen Ausweitung des Stiftungshandelns nicht an den Fragen der institutionellen Sicherung der Stiftung entscheiden sollte oder müsste. Für die Landessenorenvertretung ist die Antwort klar: Ja! Für die Interessenvertreter der Zielgruppen wird die Antwort wahrscheinlich nicht anders ausfallen können.

Die der Stiftung im Spielbankgesetz gegebene Grundorientierung „Zwecke der Wohlfahrtspflege“ scheint sich mehr an Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit im Sinne des Steuerrechts als daran zu orientieren, wie es sich in der Förderpraxis der Stiftung durchgesetzt hat, nämlich nur die Träger der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zu begünstigen.

Aber selbst wenn diese Einschränkung auf die Freie Wohlfahrtspflege von Anbeginn der Stiftungsexistenz rechtsverbindlich festgelegt worden sein sollte, so bestünde heute angesichts einer Gesetzesänderung durchaus der Bedarf, über diesen Punkt erneut nachzudenken und aus der geführten Debatte gegebenenfalls eine neue Orientierung zu gewinnen. Denn auch außerhalb der Freien Wohlfahrtspflege sind gemeinnützige Träger in den von der Stiftung geförderten Feldern tätig.

Dass sie bisher ausgeklammert bleiben, scheint der Landessenorenvertretung wenig begründbar. Aber selbst wenn es bei der Ausschließlichkeit der Freien Wohlfahrtspflege bleiben sollte: Im Stiftungskontext fehlt eine Einbindung der Interessenvertretung der Zielgruppen. Die Stiftung verfügt nicht einmal über einen Beirat, der dazu dient, die Interessen und Lebenslage der Zielgruppen in einem - wenn auch nur vermittelten - Informationsaustausch näher an die Stiftungsgremien heranzubringen. Stattdessen sitzen

Vertreter derjenigen Verbände mitten im Beschlussorgan, dem Stiftungsrat, deren Mitglieder zum begünstigten Trägerkreis der Stiftungsförderung gehören.

Die Landessenorenvertretung wird insoweit, solange im Stiftungsrat Plätze den Förderadressaten zugestanden bleiben, die Forderung nach einer Einbindung der Zielgruppen aufrechterhalten.

**Hans-Jürgen Wagner (Landesbehindertenrat, Spitzenverband der Behindertenselbsthilfe in NRW, und Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich werde nicht eine doppelte Redezeit in Anspruch nehmen, sondern bemühe mich, kurz und bündig vorzutragen, damit Sie hinterher noch Zeit haben, darüber zu diskutieren.

Verkürzt gesagt geht es um die Problembeschreibung. Ich vertrete hier sozusagen den BSHG-Anteil und nicht die Jugendhilfe. Der entscheidende Punkt ist, zunächst einmal zu fragen: Welche unmittelbare Folge wird durch die geplante Öffnung für eine dritte Zielgruppe eintreten? Der entscheidende Punkt ist zudem, wie man die Verlässlichkeit der Mittelausstattung auf Dauer gewährleisten will. Es geht hier um die Sicherung der Restmittel über Jahre hinweg. Wenn man ständig die Restmittel abschöpft, sehen wir Schwierigkeiten, dieser Maßnahme zuzustimmen. Aber wenn man dies herstellen kann, gibt es mehr Möglichkeiten, auch eingegrenzt im Jugendhilfebereich Aufgaben zu übernehmen.

Ein dritter Punkt ist entscheidend: Es ist nicht klar - ich will das hier nicht im Einzelnen vortragen; das können Sie nachlesen -, wie diese neue Zielgruppe definiert ist. Zum Teil wird sie eingegrenzt, zum Teil wird sie geöffnet. Aber als Fazit von allem muss in § 10 genauer definiert werden, für welche Zielgruppen und insbesondere auch für welche Altersgruppe die Förderung möglicherweise geplant ist. Stichworte sind gefallen: infrastrukturelle Maßnahmen. Auch hier gibt es entscheidende Abgrenzungsfragen.

Es wird auch gesagt: Es soll in die betroffenen Familien hineinwirken. Da kommen wir in den Bereich Familienbildung oder, anders gesagt, auch in den KJHG-Bereich hinein. Dann müssen wir auch klären, wo die Abgrenzungen liegen. Es kann nicht sein, dass wir hier eine Öffnung für die Regelfinanzierung des Bereichs Jugendhilfe vornehmen. Das kann in keiner Weise mitfinanziert werden. Es kann keine öffentliche Ersatzfinanzierung sein. Das verbietet ja auch schon die Struktur der Stiftung. Das muss also eindeutig abgelehnt werden.

Der entscheidende Punkt ist, wie gesagt: Mit welchen Finanzmitteln ist die Stiftung auf Dauer und verlässlich ausgestattet?

Wichtig ist auch die Eingrenzung „über das übliche Regelangebot hinaus“. Es kann nicht sein, dass wir hier eine kommunale Entlastungsfunktion wahrnehmen. Das ist sicherlich auch nicht so geplant; aber das sollte man deutlich machen, dass nicht ein Regelangebot finanziert wird, wo finanzielle Landesgesetzlichkeiten bestehen. Hierfür darf also nicht Tür und Tor geöffnet werden.

Ein guter Punkt ist auch, wenn ich das so frei interpretiere, der Bereich Integration. Wir haben ja jetzt diese Tangenten zwischen Jugendhilfe und BSHG. Gerade bei integrativen Maßnahmen erleben wir es immer wieder: Die behinderten Kinder oder Erwachse-

nen werden gefördert, die nichtbehinderten bleiben vor der Tür. Es ist ganz schwierig, hier vernünftige Maßnahmen integrativ durchzuführen.

Ein weiterer Punkt: Sie sind hier in Ihrem Trend, wenn ich das einmal so sagen darf, d'accord mit der „Aktion Mensch“, denn die haben auch gerade die Türen etwas für den Bereich geöffnet. Aber bei aller Begrenztheit der Möglichkeiten, in die Mittel hineinfließen, muss man genau auf die Eingrenzung der Ziele achten, ob man hier vielleicht „mit angezogener Handbremse“ arbeitet. Man kann es auch Quotierung nennen.

Aber entscheidend ist wirklich: Finanzmittelvolumen/Antragsvolumen. Wenn das völlig aus der Bahn gerät, kann man es nicht vertreten, diesen Dingen zuzustimmen.

Die Stiftung Wohlfahrtspflege hat uns einmal sehr viel geholfen. Es ist wirklich ein sehr erfolgreiches Modell des Landes Nordrhein-Westfalen. Ich will nicht Punkte wie „Vermögensstamm“ ansprechen. Dieses Stichwort ist an einer Stelle schon genannt worden. Das ist nicht unser Thema. Trotzdem möchte ich sagen: Wenn wir bei einer gesetzlichen Änderung sind, muss man einmal über § 12 Abs. 1 „Zusammensetzung des Stiftungsrates“ nachdenken.

Jetzt spreche ich nicht als Vertreter der Lebenshilfe, sondern als Vertreter des Landesbehindertenrats. Dieses Votum soll ich ja mit einbringen. Der Landesbehindertenrat ist ein Zusammenschluss der direkten Behindertenselbsthilfe. Wenn Sie so wollen, vertreten wir eine Million behinderter Menschen. Ein Großteil dieser Menschen ist nicht in der Wohlfahrtspflege vertreten. Wenn man darüber nachdenkt, muss man sagen: Es muss überlegt werden, ob eine Einbindung dieser Interessenvertretung auch über den Stiftungsrat - Stichwort: Landesbehindertenrat, wie es auch im Rundfunkänderungsgesetz passiert ist - ermöglicht werden sollte. Zumindest sollte man das generell prüfen. Ich weiß, dass man nicht Tür und Tor für jedermann öffnen kann. Aber man sollte das an den Gegebenheiten orientieren. Wenn man bei einem gesetzlichen Entwurf ist, sollte man das vielleicht mit berücksichtigen. Diese Position vertrete ich hier als Landesbehindertenrat.

**Daniel Kreutz (Sozialverband Deutschland e. V., Landesverband NRW, und Sozialverband VdK e. V., Landesverband NRW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die beiden Sozialverbände VdK und SoVD haben in ihrer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme im Wesentlichen auf vier Probleme des vorliegenden Gesetzentwurfs hingewiesen, die ich hier in der gebotenen Kürze in Erinnerung rufen will.

Erstens sehen wir ein doppeltes Missverhältnis in der politischen Begründung des Entwurfs. Die antragstellenden Fraktionen beklagen einerseits und völlig zu Recht die zunehmende Armut und insbesondere deren Folgen für Kinder, während sie aber eine Politik in Bund und Land stützen, die eher zur Vergrößerung dieser Probleme beiträgt.

Andererseits bleibt die Reichweite der vom Gesetzentwurf vorgeschlagenen Veränderungen derart weit hinter der Dimension der benannten Probleme zurück, dass es nicht zulässig erscheint, hier von einer Lösung zu sprechen. Selbst von einem nennenswerten Beitrag zu einer Lösung könnte wohl kaum die Rede sein.

Zweitens können wir bisher nicht erkennen, dass es der Gesetzesänderung überhaupt bedarf, um die gewünschten Ziele zu erreichen. Nach unserem Verständnis ermöglicht bereits die geltende Fassung von § 10 Abs. 2 des Spielbankgesetzes eine Bedienung der Förderzwecke, die jetzt zusätzlich ins Gesetz geschrieben werden sollen. Voraussetzungen sind lediglich, dass es sich im konkreten Fall um gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Wohlfahrtspflege handelt, dass bewilligungsfähige Anträge vorliegen und dass die erforderliche Mehrheit im Stiftungsrat gegeben ist. Sollte es da Probleme geben, dann wären sie der Praxis zuzuordnen und nicht dem Wortlaut des Gesetzes.

Drittens schafft die vorgeschlagene Neufassung von § 10 Abs. 2 aus unserer Sicht gravierende Auslegungsprobleme. Der Wortlaut der neuen Formulierung kann so verstanden werden, dass damit die prinzipielle Beschränkung auf gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Wohlfahrtspflege wegfällt, sodass in den ausdrücklich genannten Bereichen künftig auch eine Förderung von privat-gewerblichen, auf Gewinnerzielung ausgerichteten Einrichtungen zulässig wäre.

Meine Damen und Herren, wir mögen uns nicht vorstellen, dass dies tatsächlich gewollt sein kann, und bitten schon im Interesse der Rechtssicherheit um eine entsprechende Klarstellung für den Fall, dass eine Neufassung nicht vermeidbar sein sollte. Immerhin hat uns die Rechtsprechung des OVG zur Vermögensanrechnung nach der alten Pflegegeldverordnung ja noch einmal deutlich gemacht, wie sorgfältig bei Gesetzesformulierungen gearbeitet werden muss; denn entscheidend ist, was hinterher im Gesetz steht, und nicht das, was sich der Gesetzgeber dabei vielleicht gedacht haben mag.

Viertens befürchten wir, dass es durch die Einfügung neuer Zielgruppen ins Gesetz zu Verdrängungseffekten zulasten bisheriger Zielgruppen kommen kann - dies insbesondere angesichts der drastischen Kürzung des Stiftungsbudgets auf unter 30 % des traditionellen Ansatzes.

In keiner Weise nachvollziehbar sind für uns Äußerungen in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs, die so verstanden werden können, dass sich die Lage von Menschen mit Behinderungen mittlerweile derart entspannt habe, dass auch angesichts der Budgetkürzung das Engagement der Stiftung hier zu großen Teilen entbehrlich geworden sei. Derartige Vorstellungen, sollte es sie geben, wären natürlich mit allem Nachdruck zurückzuweisen; denn richtig ist eher das Gegenteil.

Dabei geht es den Sozialverbänden gerade nicht um so etwas wie Klientelpolitik gegen die Belange von Kindern aus Armutshaushalten. Unser Einwand an der Stelle ist so zu verstehen, dass wir es ablehnen, flankierend zur Zerstörung des Sozialstaates immer mehr sozialpolitische Finanzierungsaufgaben auf die Stiftung zu verschieben. Dadurch könnten am Ende für keine der Zielgruppen noch nennenswerte Verbesserungen erreicht werden, weil das Machbare sich gleichsam auf einzelne Leuchttürme in der Wüste beschränken würde.

Dass die Stiftung die Sozialpolitik im Lande bisher hilfreich ergänzen konnte, hat nicht zuletzt damit zu tun, dass sie durch Konzentration auf wenige Förderzwecke zur Verbesserung sozialer Infrastrukturen im Lande beigetragen hat. Diese Effektivität wird natürlich abnehmen, wenn mit 70 % weniger Mitteln ein Mehrfaches an Aufgaben bedient werden soll.

Abschließend noch der Hinweis auf den „Schmunzelwitz“ des Gesetzentwurfs. Das ist nämlich der Vorschlag, die rein männliche Form für die Bezeichnung des Innen- und des Finanzressorts in § 12 Abs. 1 beizubehalten und lediglich dem Sozialressort eine geschlechtsneutrale Bezeichnung zu gewähren. Man könnte versucht sein - so sage ich einmal ein wenig unernst -, darin eine Langfristprognose der antragstellenden Fraktionen über die zukünftigen Chancen von Frauen zu sehen, für die Leitung des Innen- und des Finanzressorts in Betracht zu kommen.

Meine Damen und Herren, angesichts unserer genannten Wahrnehmungen und Einschätzungen mag es vielleicht verständlich sein, dass wir im Ergebnis die antragstellenden Fraktionen bitten, diesen Gesetzentwurf zugunsten einer Denkpause zurückzuziehen.

**Vorsitzender Bodo Champignon:** Jetzt weiß ich erst, was mir einige Jahre hier gefehlt hat.

(Heiterkeit)

Die Leiterin des Paritätischen Jugendwerkes, Frau Ulrike Werthmanns-Reppekus, ist leider erkrankt. Deshalb rufe ich jetzt den 1. Vorsitzenden des Deutschen Kinderschutzbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Herrn Dieter Greese, auf.

**Dieter Greese (Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Da ich auch Mitglied im Vorstand des Paritätischen Jugendwerkes bin, kann ich, falls Sie Rückfragen haben, auch deren Eingabe vertreten. Es geht dort ja insbesondere darum - was aber viele Vorredner auch schon gesagt haben -, dass die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem VIII. Sozialgesetzbuch, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, nicht auf die Stiftung abgewälzt werden. Dem kann sich der Kinderschutzbund, der heute hier selbst Stellung nimmt, voll anschließen.

Wir haben große Schwierigkeiten - das klang eben auch bei Herrn Kreutz an, allerdings an einer anderen Stelle -, was die Formulierung des Gesetzentwurfes angeht. Wir begrüßen grundsätzlich - wie sollte das für den Kinderschutzbund anders sein? -, dass die Stiftung Wohlfahrtspflege sich für benachteiligte Kinder öffnet und dass sich eine Zweckbegrenzung auf alte und behinderte Menschen oder auch nur auf Alte und behinderte Kinder zukünftig auf benachteiligte Kinder ausweitet.

Die Formulierung des Gesetzestextes wirft aber auch einige Auslegungsfragen in dem Teil auf, in dem es um die materiellen Dinge geht. Die Diskussion im Kinderschutzbund hat deutlich gezeigt, dass z. B. die Zuordnung, wer denn nun integriert werden soll - die Alten und Behinderten oder zukünftig nur die sozial Benachteiligten? -, schon zu Problemen in der Auslegung dieses Paragraphen geführt hat.

Als Kinderschutzbund stellen wir auch fest, dass es, während es bei den alten Menschen und den behinderten Menschen auch um Einrichtungen gehen soll, bei den sozial benachteiligten Kindern nur um Projekte gehen soll. Das heißt: Eine Förderung von Einrichtungen in diesem Sektor wäre zukünftig ausgeschlossen, wenn wir diesen Paragraphen richtig auslegen.

Wir sind auch der Meinung, dass man - wenn wir den Paragraphen richtig lesen - den Begriff der Integration nicht nur den benachteiligten Kindern zuordnet. Herr Wagner wird deutlich sagen: Integration war immer schon Sache der Behindertenverbände, war auf der anderen Seite aber auch Sache der Kinder- und Jugendhilfe. Also: Behinderte und Nichtbehinderte sollten so viel wie möglich integrativ miteinander verknüpft werden. Das war immer schon Ziel der Dinge. Wenn aber jetzt nach dem Paragraphen nur die Verbände, die sich um sozial Benachteiligte kümmern, den Auftrag erhalten, Integration herbeizuführen, dann wäre das eher noch eine Verengung gegenüber dem bisherigen Gesetzeszweck.

Dementsprechend haben wir deutlich gemacht, dass alles, was man für benachteiligte Kinder tut, letztlich ihrer Integration dient. Ich kann mir keinen Förderzweck für benachteiligte Kinder vorstellen, der zu ihrer Separierung führt. Das führt immer zur Integration. Deswegen ist der Begriff hier eigentlich völlig überflüssig.

Weitere Kritik richtet sich auf den Begriff „Projekt“. Nach dem Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe oder dem Verständnis unseres Verbandes ist es unsere Erfahrung, dass „Projekt“ immer eine kurzfristig angelegte Sache, eine endliche Sache ist. Da wird einmal eine gute Idee ausprobiert, und wenn sie ausprobiert ist, war es das. Dann hat man Ressourcen geschaffen, die man wieder abbauen muss, wenn man keine andere Finanzierung finden kann.

Der Kinderschutzbund möchte, was die sozial benachteiligten Kinder angeht, Gleichbehandlung mit der Sphäre der alten und behinderten Menschen. Auch wir sollten die Chance erhalten, Infrastruktur zu schaffen - in dem Bereich allerdings, der nicht vom Gesetz und von Spezialgesetzen abgedeckt wird. Wie gesagt, Projekte haben immer das Problem: Man schafft Ressourcen, die man alsbald wieder laufen lassen muss, weil sich keine Anschlussfinanzierung findet. Es kann natürlich manchmal schon sinnvoll sein, Projekte zu machen; aber Projekte führen halt oft dazu, dass das Geld verpufft, weil es dann nach den gemachten Erfahrungen nicht weitergeht.

Schließlich ist auch die Formulierung „über das übliche Regelangebot hinausgehen“ reichlich unbestimmt. Darauf haben viele Vorredner schon hingewiesen. Was als „übliches Regelangebot“ anzusehen ist, das ist von Kommune zu Kommune und von Landkreis zu Landkreis durchaus unterschiedlich.

Solange es sich bei der Förderung nur um Projekte handelt, ist auch der Begriff „üblich“ wenig tauglich; denn Projekte sollen ja gerade auch einmal Unübliches ausprobieren. Und Projekte entwickeln sich in der Regel erst dann, wenn sich das Regelangebot als unzureichend erwiesen hat und Neues ausprobiert werden soll, weil das Alte nicht so richtig gut war, auf jeden Fall neue Bedarfslagen entstanden sind.

Nähme man also Einrichtungen, wie hier vorgeschlagen, zusätzlich auf, dann sollte der Förderungszweck „Einrichtungen und Projekte zugunsten benachteiligter Kinder“ umfassen, und zwar die, die von Rechtsansprüchen und gesetzlichen Leistungsverpflichtungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreichend erfasst sind.

Auf der anderen Seite: Auch für alte und behinderte Menschen bestehen ja gesetzliche Regelleistungen. Insofern könnte man den ganzen Paragraphen deutlich entkomplizieren, indem man formuliert, dass der Stiftungszweck lauten sollte: „für Einrichtungen und

Projekte zugunsten von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen sowie benachteiligten Kindern, soweit sie von Rechtsansprüchen und gesetzlichen Regelleistungen nicht oder nicht ausreichend erfasst sind“. Diesen Vorschlag machen wir Ihnen zur Verbesserung der Lesbarkeit und zur juristischen Klärung dieses sehr komplizierten Paragraphen.

Wir befassen uns dann in unserer schriftlichen Stellungnahme ausführlich mit der Situation der Kinder und Jugendlichen in unserem Lande. Viele Vorredner haben schon darauf hingewiesen, dass die Armutproblematik Folgewirkungen für die Kinder im Bereich Bildung, im Bereich Gesundheit hat. Die Zunahme der Gewalt wird beklagt, auch von der Landesregierung - und das alles auf einer Basis sich ausweitender Armut, wovon auch Kinder betroffen sind.

Durch die neuen gesetzlichen Entwicklungen im Zuge von Hartz IV, d. h. Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe, entsteht nach Einschätzung des Paritätischen Jugendwerkes und des Kinderschutzbundes eine zusätzliche Gruppe von gut 500.000 Kindern, die unter den Begriff „Armut“ fallen. Wir haben dann also nicht mehr nur 1 Million, sondern 1,5 Millionen arme Kinder in diesem Lande, die unterhalb oder an der Armutsgrenze leben, die alle diese Folgewirkungen auf sich zukommen sehen, die wir heute schon für diese Klientel beklagen.

Es ist deutlich, dass die gesetzlich vorhandenen Leistungen nicht mehr in der Lage sind, dies aufzufangen. Gleichwohl stehen wir dazu, dass die Stiftung nicht gesetzliche Bereiche abdecken soll. Deswegen noch einmal der Verweis auf das Paritätische Jugendwerk. Die Kommunen und die Landesregierung sind natürlich auch gehalten, im gesetzlichen Bereich nichts abzubauen, sondern das Nötige zusätzlich zu tun, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Eine letzte Bemerkung noch: Ich gehe nicht auf all die Befunde und Daten ein, die Sie in der schriftlichen Stellungnahme finden, wie sich Armut auswirkt, auch in Zahlen. Aber ich will noch auf eines hinweisen: Wir finden es richtig, wie es in der Begründung formuliert ist, dass man sich um die Null- bis Dreijährigen jetzt besonders kümmern muss. Denn hier haben wir eine Wahrnehmungslücke. Alle psychologisch geschulten Menschen wissen, dass das, was in den ersten Lebensjahren versäumt wird, später kaum noch nachzuholen ist. Diese Wahrnehmungslücke, der sich dann ja auch eine Angebotslücke anschließt, weil man nichts wahrgenommen hat, muss unbedingt geschlossen werden. Das Land Nordrhein-Westfalen macht hier ein Projekt „soziales Frühwarnsystem“. Aus diesem Projekt ergibt sich deutlich, dass wir für die Null- bis Dreijährigen etwas tun müssen.

Deswegen kann der Kinderschutzbund nur sagen: Gut, dass hierauf der Blick gerichtet wird. Dennoch möchte ich darauf hinweisen, dass wir uns auf der Basis der UN-Kinderrechte-Konvention bewegen und dass dort definiert ist: Kind ist man bis zu 18 Jahren. Auch Herr Wagner hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es Bedarfslagen auch jenseits von drei Jahren gibt, die nicht von der gesetzlichen Verpflichtung abgedeckt werden. Sie müssten dann vielleicht auch noch klarstellen, was mit dem Kinderbegriff gemeint ist.

**Dietmar Berkemann (Pro Familia, Landesverband NRW):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Viel Grundsätzliches ist schon gesagt worden, und viele der Probleme, die sich aus der vielleicht neuen Förderstruktur ergeben, sind auch schon genannt worden. Ich verweise deshalb auf unsere schriftliche Vorlage und werde kurz, aber etwas konkreter auf unseren Verband bezogen Stellung nehmen, was sicherlich nur ein kleiner Teilbereich ist, aber deutlich macht, dass auch da noch Veränderungsbedarf und möglicherweise auch Förderungsbedarf besteht. Ich sage das wahrscheinlich auch für alle Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die in dem gesetzlichen Auftrag enthalten sind, und nicht nur für Pro Familia.

Wir alle gemeinsam erfüllen einen gesetzlichen Auftrag, nämlich den der Beratung nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz und somit sowohl im Schwangerschaftskonflikt als auch in allen Fragen von Schwangerschaft, Elternschaft und Sexualität. Dies gilt selbstverständlich für behinderte und nichtbehinderte Menschen.

Was die Beratung behinderter Menschen angeht, ist es jedoch so, dass sie noch nicht so in Anspruch genommen wird, wie es sein könnte. Denn wir merken, je mehr wir uns damit beschäftigen - und das tun wir bei Pro Familia seit ca. einem Jahr sehr intensiv -, dass es bei allen Beteiligten noch viele Fragen gibt. Sexualität und Behinderung sind noch immer ein sehr großes Tabuthema, an dem auch bisher nur wenige arbeiten. Herr Wagner wird wissen, dass sein Verband in dem Bereich einiges anbietet. Wir werden das in Zukunft hoffentlich auch tun.

Pro Familia hat sich zum Ziel gesetzt, in den nächsten fünf Jahren alles dafür zu tun, dieses Arbeitsgebiet auszuweiten und behinderten Menschen die Möglichkeit zu geben, die Beratung und das Know-how, das wir zum Thema Sexualität haben, in Anspruch zu nehmen. Wir wollen beispielsweise barrierefreie Beratungsstellen in allen Regionen in Nordrhein-Westfalen. Wir machen Fachtagungen in den nächsten zwei Jahren zu dem Thema, und wir haben uns ein 12-Punkte-Programm gegeben, in dem wir darlegen, was wir in den nächsten fünf Jahren schaffen wollen.

Sicherlich ist es so, dass wir unsere Ziele nur erreichen können, wenn wir in Teilbereiche dafür auch Stiftungsgelder erhalten könnten, nämlich da, wo es um die Neuentwicklung von Projekten geht und natürlich nicht um Regelförderung.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass der gesamte Aspekt der Förderung zwar in § 10 Abs. 2 des zu überarbeitenden Gesetzes behandelt ist - mit all den Schwierigkeiten, die schon genannt worden sind -, sich die Problemstellung in der Drucksache jedoch nur auf Kinder bezieht und die Erweiterung in Bezug auf behinderte Menschen insgesamt - weg nur von behinderten Kindern - und die Förderung von Projekten da nicht aufgeführt sind. Das sollte Erwähnung finden.

**Vorsitzender Bodo Champignon:** Damit sind alle Experten zu Wort gekommen. Ich eröffne die Fragerunde. Als Erster hat sich Herr Kollege Vöge gemeldet.

**Horst Vöge (SPD):** Als Erstes stelle ich fest, dass von allen Seiten die Ausrichtung des neuen Gesetzes begrüßt wird, dass der neue, der dritte Zweck hier ausdrücklich aner-

kannt und begrüßt wird. Das finde ich positiv, und das nehme ich auch sehr gern zur Kenntnis.

(Rudolf Henke [CDU]: Wer war das denn?)

- Ich nehme die schriftlichen Äußerungen zur Grundlage, einmal abgesehen davon, was Herr Kreutz in seiner neuen Rolle hier formuliert hat. Er formuliert ja in seiner neuen Rolle weiter so, wie er in seiner alten Rolle immer formuliert hat: grundsätzliche Gesellschaftskritik und nicht immer nur auf das Gesetz bezogen. Soweit wir ihn kennen, ist Herr Kreutz halt so, und ich nehme ihn so zur Kenntnis.

Ich habe jetzt ein paar Fragen. Zunächst habe ich eine Frage an Herrn Heiliger als Geschäftsführer der Stiftung Wohlfahrtspflege. Hinsichtlich der Rücklagen der letzten Jahre - ich nehme an: der letzten zehn Jahre - habe ich in Erinnerung, dass diese Rücklagen grundsätzlich, abgeschlossen am 31.12. jedes Jahres, im Durchschnitt mehrere Millionen waren. Das heißt, die Gelder, die bei den Einnahmen vorhanden waren, wurden im Regelfall aus unterschiedlichen Gründen nicht aufgebraucht. Herr Heiliger, ist das so?

Das Zweite: Sie formulieren in Ihrer Stellungnahme: „wenn diese Rücklagen vom Finanzminister nicht wieder weggenommen werden“. Ist das in den letzten Jahren vorgekommen, und könnten Sie das beschreiben?

Der dritte Punkt ist das, was in einigen Beiträgen hier umschrieben wurde, dass die Hinwendung zum Kind nicht konkret genug formuliert wurde. Jetzt schaue ich mir die anderen beiden Stiftungszwecke an: ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Aus meiner Sicht ist das im Vergleich zu benachteiligten Kindern ein ähnlich umschriebener Zweck. Deshalb frage ich nach den älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen. War das aus Ihrer Kenntnis bisher ein Hinderungsgrund für den Stiftungsrat, im Rahmen der Antragsvergabe entsprechend praxisnah und modellhaft zu handeln, weil die Umschreibung „ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen“ nicht präzise war, auf den Punkt gebracht, oder war das auch eine Chance, den Stiftungszweck sehr flexibel zu handhaben?

**Wolfgang Heiliger:** Das ist gleich ein ganzes Bündel von Fragen. - Zu der ersten Frage: Wann und möglicherweise in welcher Größenordnung sind die Restmittel gegengerechnet worden zu der Finanzausstattung des Folgejahres? Das ist 1987 gewesen. Damals gab es einen Restmittelbestand von 10 Millionen DM, also nach heutiger Rechnung etwa 5 Millionen €, die quasi akzeptiert wurden, sie gegen die Bereitstellung der Mittel für das Folgejahr aufzurechnen.

Wir haben das Ganze noch einmal in einem sehr viel höheren Umfang im Jahr 1995 gehabt. Damals war eine sicherlich aus heutiger Sicht exorbitante Restmittelsituation bei der Stiftung in einer Größenordnung von 75 Millionen DM aufgelaufen. Das hat dazu geführt, dass man uns im Folgejahr lediglich mit 10 Millionen DM ausgestattet hat.

Am Ende des Jahres 2002 hatten wir einen Bestand von 18 Millionen €, also auch keinen ganz kleinen Betrag, der auch gegengerechnet wurde gegen die Finanzmittelausstattung des Jahres 2003 und in der Kombination wieder auf 25 Millionen, wenn Sie

so wollen, hochgerechnet werden konnte, also Restmittel plus Neuverfügbarkeit auf 25,565 Millionen.

Was die Restmittelsituation insgesamt angeht: Es gibt kein Jahr, in dem die Stiftung keine Restmittel hatte. Allerdings reden wir da über Beträge von 500.000 DM oder 850.000 € bis hin zu zweistelligen Millionenbeträgen. Aber ich sage auch eindeutig: Es folgten dann oftmals auch Jahre, in denen wir deutlich über die zur Verfügung gestellten Mittel hinaus Antragseingänge hatten.

Sie können also nicht davon ausgehen, dass, wenn wir in einem Jahr Restmittelsummen in zweistelliger Millionenhöhe hatten, sie am Ende des Folgejahres tatsächlich auch so bestanden. Es kann durchaus so gewesen sein, und es ist bei einer tabellarischen Betrachtung auch so, dass in einem darauffolgenden Jahr deutlich geringere Restmittel bestanden.

Es ist damit gesagt, was Sie fragten. Es hat kein Projekt in der ganzen Geschichte der Stiftung Wohlfahrtspflege gegeben, das berechtigt war und das insofern aufgrund der Regularien der Stiftung eine Förderung erreichen konnte, das hätte zurückgewiesen werden müssen. Dabei schließe ich allerdings die Fälle aus, in denen wir möglicherweise zeitliche Verschiebungen machen mussten, die sich einfach daraus ergeben, dass wir auch während des Haushaltsjahres von Mittelbereitstellungen abhängig sind, weil die Zuweisung nicht immer in einem Betrag erfolgt. Aber es ist faktisch so gewesen, dass wir, bezogen auf diese zwei Zielgruppen, keine Projekte haben zurückweisen müssen.

Zur Frage nach älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen: „Ältere Menschen“ stimmt schon; das ist eine Zustandsbeschreibung. Wenn wir hier über die Zahlen von benachteiligten Kindern reden, darf man nicht so tun, als würden wir, weil wir ältere Menschen haben, jeden einzelnen älteren Menschen im Lande Nordrhein-Westfalen mit Förderung beglücken. Das ist sicherlich nicht der Fall, und so wird es wahrscheinlich auch bei den benachteiligten Kindern nicht sein können. Ich bin kein sozialer Experte in der Frage; aber ich gehe davon aus, dass nicht jedes benachteiligte Kind in den Genuss einer Förderung durch die Stiftung kommen wird. Das ist nun einmal so!

Ich habe vorhin gesagt: Unsere Antragslage entwickelt sich aus der Sozialarbeit vor Ort. Das ist unsere Realität in der Stiftung. Die Projekte müssen beantragt werden, und es muss ein Konzept zugrunde gelegt werden. Wenn das nicht passiert, gibt es auch keine Förderung. Wir zählen doch nicht die Leute durch und geben ihnen dann, heruntergebrochen, Cent-Beträge, die ihre Situation verändern würden! Das tun wir nicht. Wir gehen da, wo gute Projekte entstehen, wo gute Konzepte herausgebildet werden, zielgerichtet hin und fördern den Antragsteller, der damit dann hoffentlich etwas tut, was in der Repräsentanz einer guten Wirkung möglicherweise auch bis hin in die Sozialpolitik Wirkung erzeugt.

„Bei Menschen mit Behinderung“ steht derzeit gar nicht darin. Es steht darin: insbesondere behinderte Kinder. - Die Stiftung hat diese Frage immer sehr flexibel gehandhabt. Natürlich ist es so, dass wir die behinderten Kinder sehr stark im Fokus haben. Die Stiftung hat in den dreißig Jahren ihrer Existenz eine hervorragende Bilanz z. B. im Bereich der Frühförderung, womit wir Kinder im frühen Lebensalter erreichen und wo wir Projek-

te machen, die dann auch eine nachhaltige Auswirkung im Hinblick auf die Entwicklungschancen dieser Kinder zeitigen.

Aber wir fördern nicht nur die behinderten Kinder. Das „insbesondere“ ist in der Entscheidungspraxis des Stiftungsrates immer so ausgelegt worden, dass eine Öffnung auch zu Projekten für älter werdende Behinderte und alte Behinderte gilt. Heute ist festzustellen, dass in den Werkstätten und auch in den Wohnheimen für Behinderte die Altersentwicklung bei den behinderten Menschen eine ähnliche ist wie in der nichtbehinderten Bevölkerung, wenn ich das einmal so sagen darf, sodass wir dort auch ganz andere Fragen in Form von Projekten, die bei uns eingereicht werden, präsentiert bekommen. Also: In der Entscheidungspraxis des Stiftungsrates hat es immer eine flexible Auslegung in Bezug auf die Zielgruppe gegeben.

**Vorsitzender Bodo Champignon:** Bei den Ausführungen von Herrn Vöge hat sich Herr Kreutz gemeldet. Bitte schön!

**Daniel Kreutz:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich bitte um Nachsicht, wenn ich klarstellen möchte, dass sich die Sozialverbände in ihrer schriftlichen Stellungnahme dezidiert mit der Formulierung des Gesetzentwurfs auseinander gesetzt haben. Ich möchte im Namen der beiden Sozialverbände jede Bestrebung ausdrücklich zurückweisen, den Vertreter der beiden Sozialverbände, die immerhin gut eine viertel Million Menschen im Lande Nordrhein-Westfalen vertreten, hier in eine Art Sonderrolle zu drücken, die bei der Würdigung der Botschaften dieser Anhörung dann nicht mehr berücksichtigungsfähig sei.

**Vorsitzender Bodo Champignon:** Nächste Fragestellerin ist Frau Monheim.

**Ursula Monheim (CDU):** Zunächst möchte ich mich herzlich bei denen bedanken, die zu diesem Gesetzentwurf Stellung genommen haben. Es wird wohl nicht überraschen, wenn meine Wertung dieser Anhörung ein wenig anders ausfällt als die, die Sie, Herr Vöge, hier sehr pauschal mit „die Ausrichtung wird begrüßt“ benannt haben.

Was für mich sehr deutlich geworden ist, sind drei Punkte, an denen Vorbehalte geäußert werden. - Da ist zunächst einmal der eigentlich in allen Stellungnahmen deutlich zum Ausdruck kommende Vorbehalt, dass man nicht die Stiftung als Lückenfüller nutzt, um sozialstaatliche Aufgaben in diesem wichtigen Bereich der Kinder- und Jugendförderung wahrzunehmen. Ich denke, dass dieser Vorbehalt, diese Warnung besonders berechtigt ist angesichts der aktuellen Haushaltskürzungen, die wir gerade in diesen Bereichen gehabt haben. Ich will das nicht weiter ausführen.

(Horst Vöge [SPP]: Das lohnt sich auch nicht!)

- Das hätte ich lieber nicht gehört, Herr Vöge!

Der zweite Punkt, der von allen benannt worden ist, ist, dass es im Gesetzentwurf eine Reihe von Definitionen gibt, die absolut noch Interpretationsbedarf haben, weil es sonst kaum eine Eingrenzungsmöglichkeit gibt.

Der dritte Punkt - auch das ist immer wieder deutlich geworden -: Das Antragsvolumen und das Finanzvolumen müssen einander entsprechen. Anders gefragt: Sind das Antragsvolumen und das Finanzvolumen tatsächlich so ausgestaltet, dass die Ausweitung auf eine dritte Zielgruppe möglich ist? Dazu würde ich gern Sie, Herr Heiliger, als Ersten fragen. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme eine Gegenüberstellung der Haushaltsjahre von 2001 an in Einnahmen und Ausgaben gemacht. Ich weiß auch aus meiner Erfahrung im Stiftungsrat, dass wir im Grunde mit den Geldern, die zur Verfügung gestellt werden, die Anträge bedienen können. Das haben Sie hier eben noch einmal ausgeführt. Ich sehe das auch so. Auch der Hinweis, dass bislang sachlich begründete und berechtigte Anträge nicht zurückgewiesen werden müssen, ist richtig.

Ich erinnere aber einmal an die Anhörung vor einem Jahr. Damals ist von allen Rednern darauf hingewiesen worden, dass auch in dem traditionellen Bereich, den die Stiftung bislang fördert, nämlich Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, ein wachsender Bedarf besteht. Ich nehme als Stichwort nur - wir haben es heute Morgen auch in dem Bericht von Minister Schartau zur Arbeitsmarktpolitik gehört - die immer schärfer werdende Situation für behinderte Menschen auf dem Arbeitsmarkt, Stichwort: Integrationsunternehmen. Ich erinnere an das, was Sie vorgetragen haben: den wachsenden Bedarf der älter werdenden behinderten Menschen, für die wir fast überhaupt noch keine Infrastruktur haben.

Deswegen ist für mich die große Frage: Wenn wir jetzt ein ausgeglichenes Antragsvolumen und Finanzvolumen haben, genau wissen, dass sich in unseren klassischen, traditionellen Zielgruppen ein erhöhter Bedarf in den unterschiedlichsten Dingen abzeichnet - man könnte das betreute Wohnen auch noch erwähnen -, wo, bitte, sehen Sie Spielraum, um eine dritte Zielgruppe, eine Zielgruppe sozial benachteiligter Kinder, noch mit bedienen zu können, ohne die anderen, die klassischen Felder zurückfahren zu müssen?

**Wolfgang Heiliger:** Einen Teil dieser Frage glaubte ich beantwortet zu haben. Aus der Entwicklung der Haushaltssituation der Stiftung ergibt sich das. Wir haben immer Reste am Ende des Jahres gehabt, allerdings auch mit erheblichen Unterschieden in der Gewichtung. Aber man konnte doch sicherlich mit gewisser Berechtigung sagen, dass wir Zyklen im Antragseingang feststellen können, also in der Belebung und in der Absenkung des Antragsgeschehens.

Deshalb sage ich: Den Spielraum, den ich hier in meinem Wortbeitrag deutlich zu machen versucht habe, sehe ich genau in diesen Restmitteln. Ich glaube, da ist der Spielraum für diese dritte Zielgruppe gegeben. Ließe man uns diese Restmittel von Jahr zu Jahr, ergäbe sich sicherlich ein deutlich größerer Spielraum.

Wenn Sie jetzt sagen, ich möge bitte die Tatsachen nennen, dann kann ich Ihnen erklären: Wir haben das Jahr 2003 netto so abgeschlossen, dass wir, wenn wir von den Resten, die wir am 31.12. letzten Jahres hatten, die Teile abziehen, mit denen wir schon Verpflichtungen für das Folgejahr eingehen, nämlich für 2004, auf alle Fälle eine Restmittelsumme von 3,1 Millionen € für 2004 haben. Anfang 2004 haben wir also ungebundene Mittel in einer Größenordnung von 3,1 Millionen.

Wenn Sie meine Beschreibung mit den Zyklen akzeptieren würden, dann könnten Sie davon ausgehen, wenn man das von heute in die Zukunft betrachtet, dass möglicherweise in zwei, drei Jahren in der Antragsentwicklung, wenn wir bei den beiden Zielgruppen bleiben würden, sicherlich auch wieder ein ähnlicher Prozess entstehen würde wie in den Jahrzehnten unserer Existenz zuvor: dass wir, wenn man uns die Restmittel beließe, möglicherweise nach und nach eine größere Summe von Restmitteln hätten. Denn das zeigt ja die Entwicklung unserer Haushaltssituation, und das ist der Spielraum für die dritte Zielgruppe. Den gibt es selbstverständlich nicht auf Dauer, wenn man uns die Restmittel nimmt.

**Ursula Monheim (CDU):** Wenn Sie auf das Jahr 2003 abheben, das uns aufgrund fehlender oder weniger eingegangener Anträge gewisse Restmittel für 2004 erübrigt hat, dann will ich nur daran erinnern, dass wir uns eigentlich darüber einig sind, woher dieses geringere Antragsvolumen kommt. Ich sage nur: Rückzug des Landschaftsverbandes aus der Finanzierung der stationären Einrichtungen. Ich weiß von Trägern, dass es durchaus einen hohen Bedarf gibt, in diesem Bereich weiter zu sanieren und zu modernisieren, dass es der Stiftung aber nicht möglich ist, weil sie nur subsidiär eintreten kann.

**Barbara Steffens (GRÜNE):** Das wird auch perspektivisch so sein. Wir können nicht in die Lücke der Landschaftsverbände hineinspringen. Da muss man sich an den Gegebenheiten orientieren.

Aber zu einem anderen Punkt: Ich habe die Diskussion etwas anders verstanden als Sie, Frau Monheim. Ich habe nämlich sehr wohl unterschiedliche Interessen wahrgenommen: Auf der einen Seite gibt es Vertreter und Vertreterinnen, die sagen: Man muss aufpassen, dass der neue Bereich der Kinder nicht zu sehr die alten Bereiche verdrängt. - Auf der anderen Seite fordert der Kinderschutzbund eher, den Bereich der Kinder noch weiter, als jetzt formuliert, auszuweiten. Von daher sind hier sehr unterschiedliche und divergierende Interessen dargestellt worden. Man kann also nicht einfach sagen, es sei von allen nur kritisch gesehen worden.

Eine Sache wird hier immer als Grundannahme in den Raum gestellt, auch von Ihnen gerade wieder: Es muss eine Deckungsgleichheit zwischen dem Antragsvolumen und dem Finanzvolumen geben. Wenn das der Fall wäre, dass die Summe der Anträge, die gestellt werden, genauso hoch sein muss wie das Finanzvolumen, das wir zur Verfügung haben, dann brauchten wir eigentlich keinen Stiftungsrat. Denn dann kann man sagen: Wenn die Anträge den formalen Kriterien entsprechen, werden sie einfach nach Eingang bezahlt. Ich glaube, dass es der Stiftung gut täte, wenn es Anträge gäbe, bei denen man auch einmal darüber nachdenken muss, was denn eigentlich Prioritäten in dem Bereich sind.

Ich will nur zwei Beispiele nennen: Wir haben mit der Stiftung in der Vergangenheit immer wieder Hausnotrufanlagen finanziert. Das ist ein Beispiel, mit dem ich alle im Stiftungsrat genervt habe, weil ich immer gesagt habe: Ich sehe nicht ein, dass wir die unterschiedlichen Summen bezahlen, weil die einen Träger sehr teuer einkaufen und andere sehr billig einkaufen. Ich sehe nicht ein, dass wir Trägern die dritte Ausstattung

von Hausnotrufanlagen bezahlen, obwohl sie das kostendeckend refinanzieren können. Da gibt es Punkte, bei denen die Stiftung Prioritäten setzen muss. Sie kann auch im Sinne der Befriedung von Trägern Anträge nicht einfach durchwinken. Wir müssen Prioritäten setzen. Die Stiftung muss bei Anträgen auch sagen können: Das ist aber nicht Aufgabe einer Stiftung, dass man Ersatzbauten für alle Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen in der Vergangenheit zur Verfügung gestellt hat, ohne darüber nachzudenken, wie man da Synergieeffekte nutzen kann. Die Stiftung hat auch eine politische Aufgabe, nämlich die Aufgabe, auch mit Trägern zu reden und zu versuchen, politisch Zeichen zu setzen, etwas modellhaft durchzuführen.

Sie hat natürlich nicht die Aufgabe, in die Lücke von sozialpolitischen Sachen zu springen, die auf der anderen Seite abgebaut werden. Aber sie hat die Aufgabe, Beispiele zu setzen und Beispiele zu fördern und hervorzuheben, um damit vielleicht auch eine andere gesellschaftliche Stimmung zu erzeugen.

Von daher sehe ich das Ganze nicht als Verdrängung, sondern ich sehe es in bestimmten Bereichen auch als eine positive Bereicherung. Ich meine gerade den Bereich, der jetzt verschiedentlich noch einmal angesprochen wurde, der sich aus der Änderung des Gleichstellungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen ergibt. Auch andere, allgemeine Beratungsstrukturen - wie die der Schwangerschaftskonfliktberatung - müssen Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden.

Ich finde es unheimlich wichtig, dass die Stiftung diesen Förderzweck übernimmt und dass sie da mit einspringt. Wir haben viele Beratungsstrukturen. Da muss der Zugang für Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden. Das ist eine Aufgabe, die wichtig ist. Dafür würde ich gern auf die eine oder andere Hausnotrufanlage oder Vergleichbares verzichten. Von daher kann man das an der Stelle auch inhaltlich begründen.

Ich habe noch ein paar Fragen und Anmerkungen. - Zum einen, Herr Heiliger, an Sie die Frage: Von Herrn Kreutz ist in der Stellungnahme des SoVD darauf hingewiesen worden, dass er rechtliche Bedenken dahin gehend sieht, dass es eine Öffnung hin zu Privaten gibt. Das ist natürlich nicht Sinn und Zweck des Gesetzentwurfs und der Änderung, weil es niemanden gibt, der sagt: Wir wollen statt der bisherigen Zugangsmöglichkeit der Freien Wohlfahrtspflege jetzt eine Öffnung hin zu Privaten haben. - Das ist nicht diskutiert worden, das ist nicht gewollt. Deswegen halte ich das für einen wichtigen Hinweis. Ich habe ihn bisher so nicht gesehen. Man muss ihn juristisch prüfen. Denn in die Falle wollen wir nicht hineinlaufen. Wir wollen uns auch nicht hinterher Klagen an den Hals holen, dass irgendwelche Privaten ihre Antragsberechtigung einklagen. Ich weiß nicht, ob Sie aus Ihrer Sicht dazu etwas sagen können.

Der zweite Punkt betrifft Herrn Greese. Sie hatten ganz zu Beginn Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass mit der Integration solle man eher herausnehmen. Die Formulierung im Gesetzestext, bezogen auf die Integration, meint überhaupt nicht die Kinder, sondern da steht ganz klar, dass es um die Integration von Menschen mit Behinderungen geht, und zwar im Sinne der Pro-Familia-Stellungnahme, dass nämlich die Zugänglichkeit auch zu anderen Regelangeboten ermöglicht werden soll, was bisher nicht der Fall ist. Die Stiftung hat ja bisher z. B. die Zugänglichkeit eines Gebäudes nur dann finanziert, wenn es ausschließlich für Menschen mit Behinderungen genutzt wurde.

Das heißt: Eine Beratungseinrichtung wie die von ProFa hat bisher keine Zuschüsse für eine bauliche Veränderung bekommen. Perspektivisch wäre genau das möglich. Das ist auch damit gewollt, und das halte ich nach wie vor für sinnvoll und für wichtig. Von daher an Sie die Frage, ob Sie das anders verstanden, anders interpretiert hatten oder wie auch immer das gemeint war.

Herr Berkemann, Sie hatten in der Stellungnahme angemahnt, das wäre nicht ausreichend begründet. Wir fanden, dass die Begründung da reicht und dass es vor allen Dingen reicht, dass das Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen explizit als Gleichstellungsauftrag mit darin steht. Ich denke, man wird dann sehen müssen, wenn es in der Form verabschiedet ist, dass man es auch breiter in die Lande hineinträgt, damit es zumindest als Botschaft herüberkommt.

Ein weiterer Punkt, den ich mir notiert hatte, war von Herrn Greese die Frage nach dem Kinderbegriff. Wir haben den Kinderbegriff in der Erläuterung eingegrenzt und gesagt: Wir wollen eigentlich einen Fokus gerade auf die Frühförderung und auf Kinder im Kindergarten richten. Wir haben extra keine Altersgrenze eingezogen und nicht gesagt: Da deckeln wir. - Das haben wir getan, weil es auch Projekte gibt, die zwar primär auf die Frühförderung abzielen, die aber altersgemischt sind. Das wäre dann, wenn wir eine Altersgrenze einziehen, ein Ausschlusskriterium. Von daher würde ich gern von Ihnen wissen: Fänden Sie es denn sinnvoller, wenn man eine Altersgrenze einzieht und damit sozusagen Teile ausschließt? Oder wie war Ihre Anmerkung zu verstehen?

Letzter Punkt: Sie haben in Ihrer Stellungnahme auch darauf hingewiesen, dass man sich nicht auf Projekte beschränken, sondern Einrichtungen fördern soll. Da sind die Beispiele der beiden Kinderhäuser in Essen von Ihnen genannt. Bisher ist es auch nicht Aufgabe der Stiftung, dass wir in solche langfristigen, dauerhaften Förderungen einsteigen. Stiftungsförderungen sind immer temporär. Sie schieben eigentlich immer ein Modell an oder finanzieren eine Struktur, stützen aber nicht ein dauerhaftes Angebot als Struktur. Zum Beispiel können wir als Stiftung finanzielle Engpässe von Kinderhäusern nicht dauerhaft finanzieren. Sonst wären wir ziemlich schnell an dem Punkt, dass wir einmal beschließen müssten, welche dauerhaften Projekte wir finanzieren. Dann brauchen wir auch nicht mehr über die Mittel zu entscheiden. Ich würde gern wissen, ob es bei Ihnen noch andere Vorstellungen gab. Denn das sind jetzt Beispiele, die eher dafür sprechen, dass man Einrichtungen nicht hineinnehmen kann, weil das keine sind, die man fördern kann. Ich will auch nicht, dass Hoffnungen geweckt werden, die gar nicht erfüllt werden können. Von daher würde ich dazu gerne etwas von Ihnen hören.

**Vorsitzender Bodo Champignon:** Dann fangen wir mit Herrn Wagner an, und dann geht es in der Reihenfolge weiter, in der die Sachverständigen angesprochen worden sind. - Meine Bitte an die Kolleginnen und Kollegen: Wir sollten uns hier und heute den Austausch von Meinungsverschiedenheiten ersparen. Die Beratung aufgrund dieser Anhörung findet im Ausschuss statt. Dessen Sitzungen sind auch öffentlich. Das Protokoll wird ebenfalls verteilt. Wir sollten uns jetzt darauf reduzieren, die Meinung der anwesenden Experten einzuholen.

**Hans-Jürgen Wagner:** Entschuldigung, aber bei jeder Anhörung habe ich eine Anmerkung zu machen: Wir sind jetzt an dem Punkt, dass wir von Menschen mit Behinderungen sprechen. Im Gesetzestext ist es auch so. Aber in der Sprachbegründung - nicht nur hier - sehe ich immer wieder „Menschen mit Behinderungen“. Das muss nicht ein Mensch mit Behinderung = mehrere Behinderungen sein.

Es ist gefragt worden: Wie ist der Bedarf? Im Behindertenbereich verändert sich alles. Wir sind erst im ersten Stepp, wir fangen jetzt an. Der reine vollstationäre Bereich ist fast ad acta gelegt. Wir werden uns jetzt mehr in Richtung ambulant, betreutes Wohnen und dergleichen bewegen.

Ein zweiter Bereich ist und bleibt so: Die Zahl der behinderten Menschen, die in Nordrhein-Westfalen geboren werden, ist gleich. Warum? Heute überlebt ein 350-Gramm-Baby, das schwerstbehindert geboren wird; früher ist es gestorben. Anders gesagt: Wir haben mehr Menschen mit schwersten Behinderungen. Daraus werden sich auch zunehmend völlig neue Dimensionen entwickeln, auch Antragsvolumen. Da sind wir sehr froh - das sage ich jetzt etwas egoistisch -, dass das Antragsvolumen nicht von uns geschmälert wird, auch wenn es einmal Schwankungen gibt. Um das noch einmal deutlich zu sagen: Es verändert sich, und die großen Volumina, die vielleicht bisher im Rahmen der Finanzierung von Wohnstättenbereichen beantragt worden sind, werden jetzt erheblich geringer werden. Insofern wird es eine Übergangszeit von einigen Jahren geben.

Aber Ersatzfinanzierung durfte meiner Kenntnis nach die Stiftung Wohlfahrtspflege noch nie vornehmen, wird es auch nie tun. Das ist auch nicht vernünftig. Aber was z. B. auch in den gesamten Prozess gehört: Wir haben immer noch 6- und 8-Bett-Zimmer, in denen geistig behinderte Menschen leben. Lassen Sie uns darangehen. Auch das ist eine Blockade, auch daran müssen wir arbeiten. Wir müssen fragen: Was ist menschenwürdig? Da müssen Veränderungen vorgenommen werden, dass wir z. B. in Richtung Einzelzimmer kommen. Da besteht ein riesiger Bedarf.

Ein weiterer Punkt ist, dass wir einen Paradigmenwechsel brauchen, obwohl der Begriff eigentlich nicht passt: mehr innovative Projekte in dem Bereich. Da stimme ich Herrn Greese zu: Wir sind immer mehr in den Abgrenzungsbereichen zwischen KJHG und BSHG. Demnächst heißt es ja SGB XII. Da muss man einfach diese Grenzschwierigkeiten, die wir haben, lösen. Die Stiftung Wohlfahrtspflege ist sehr hilfreich, wenn sie da sozusagen Übergänge für beide Seiten schafft.

Barrierefreiheit: Klar! Gleichstellungsgesetz: Sicherlich ist richtig, dass das auch da mit gefördert werden kann. Aber unsere Vorbehalte sind im Wesentlichen darin zu sehen, dass wir sagen: Bitte eine stabile Größenordnung der Stiftung! Ich will nicht noch einmal dieses Thema aufgreifen - das ist dann eine völlig andere Dimension -: Die Stiftung Wohlfahrtspflege ist keine Stiftung nach den öffentlich-rechtlichen Stiftungsregelungen, weil sie keinen eigenen Vermögensstamm hat. Das ist eine eigene Diskussion, die nicht hierher gehört. Trotzdem sage ich: Dann bräuchten wir nicht Jahr für Jahr über die Größenordnung von 25 Millionen oder X und hinauf und herunter und über Rücklagen, die man wieder abziehen kann, zu reden. Wenn da politisch, gesetzlich eine Verlässlichkeit hineinkäme und gesagt würde, wir machen unsere Hausaufgaben auch in der Richtung, dann kann man ganz anders argumentieren und braucht nicht immer zu fragen: Was ist in fünf Jahren? Wir haben die Situation erlebt, wo es auf X abgeschmolzen wurde und

dann wieder aufgestockt worden ist. Diese Verlässlichkeit kann man meines Erachtens nur durch eine politisch gewollte Veränderung der Stiftung im Sinne des Stiftungsrechtes des Landes Nordrhein-Westfalen schaffen.

**Wolfgang Heiliger:** Ist die Formulierung - das war die Frage von Frau Steffens - eine Öffnung hin zu den Privaten? Nach meiner Einschätzung: Nein! Ich glaube nicht, dass es eine Öffnung hin zu den Privaten ist.

Aber was Herr Kreuzt vorhin gemeint hat? Welche Privaten? Es gibt ja gemeinnützige Private. Aber er meinte ja eine Öffnung hin zu Privaten, die im Sozialbereich so tätig werden, dass sie die Hoffnung auf eine Gewinnmaximierung realisieren können. Das glaube ich nicht. Diese Formulierung enthält vielmehr auch rückbezüglich eine Identität der Stiftung, und diese Identität ist ganz klar gemeinnützig.

Vor dem Hintergrund sage ich: Diese Sorge, dass hier Akteure hineinkommen, die auf Gewinnmaximierung in den sozialen Bereichen, die wir fördern, aus sein dürften, ist mit Sicherheit institutionell-juristisch für unsere Stiftung ausgeschlossen. Das dürfte klar auf der Hand liegen.

**Dieter Greese:** Frau Steffens, vielen Dank für die Fragen. Sie haben in der Tat richtig interpretiert, dass nach unserer Meinung der Paragraph, wie er jetzt vorgesehen ist, zu eng ist. Ich unterstütze Ihr Ansinnen, dass es doch eigentlich eine Chance wäre, wenn das Vergabegremium eine Fülle von Anträgen bekäme und unter der Fülle von Anträgen die Chance hätte zu gewichten - und nicht nur so viel herauszugeben wie hereinkommt. Das meint es: Sie öffnen, damit die Chance besteht, Akzente zu setzen, die sozialpolitisch sinnvoll sind und von Ihnen vertreten werden.

Ich habe ja schon zugegeben, dass Ihr Paragraph schwer zu lesen ist. Es kann sein, dass ich etwas anderes gelesen habe, als Sie gemeint haben. Hier heißt es: „... Menschen mit Behinderung und alter Menschen sowie zu deren Integration ferner ...“. „Sowie zu deren Integration“ kann man so lesen, dass man die Zielgruppen meint, die vorher aufgezählt sind. Ich habe es aber anders gelesen: „sowie zu deren Integration ferner für Projekte für Benachteiligte“. Deswegen ist mein Vorschlag, damit Sie mögliche juristische Auseinandersetzungen über falsche Lesarten vermeiden: Formulieren Sie den Paragraphen doch bitte anders! Der Irrtum war von mir schon als möglich eingeräumt worden; aber ich habe es jetzt so gelesen, dass die Integration die Benachteiligten meinte, und die anderen brauchen dann gar nicht integriert zu werden.

Zum Kinderbegriff: Dem kann man vielleicht abhelfen, indem Sie das, wie das eben auch an einem anderen Beispiel verdeutlicht wurde, durch Einfügung des Wörtchens „insbesondere“ öffnen. „Insbesondere“ würde wieder das Gleiche bedeuten: Das Vergabegremium kann sehen, ob es in einem bestimmten Fall auch einmal sinnvoll ist, ältere Kindergruppen zu nehmen als die, die Sie jetzt im Visier gehabt haben. Eine Begründung zu einem Paragraphen eines Gesetzes ist eigentlich nicht justiziabel; die kann zwar hilfsweise herangezogen werden, aber je weiter man von der Gesetzgebung weg ist, umso mehr sieht man sich den Paragraphen an und nicht die Begründung. Also: Mit der Einfügung des Wörtchens „insbesondere“ schaffen Sie eine zusätzliche Option.

Die dritte Frage war die nach der Förderung von Einrichtungen. Sie haben ja mit Ihrem eigenen Beitrag deutlich gemacht, dass durchaus für alte und behinderte Menschen mithilfe der Stiftung Infrastruktur geschaffen wurde. Unser Votum geht dahin, die Möglichkeit zu eröffnen, auch Infrastruktur für sozial benachteiligte Kinder zu schaffen, soweit das Gesetz eine solche Schaffung nicht ermöglicht.

Als Beispiel ist mir eben diese auch integrative Einrichtung der Kinderhäuser „Blauer Elefant“ eingefallen, die wir betreiben, bei denen alles unter einem Dach stattfindet: der Kindergarten, die Erziehungsberatungsstelle, eine Rechtsberatungsstelle für Kinder, ein Freizeitangebot für Kinder. Da gibt es Teile in diesem Gesamtensemble, die Sie durch Individualantrag Kindergartenförderung, Individualantrag offene Kinderarbeit, Individualantrag Erziehungsberatung nicht abdecken können, weil da ein Stück Verknüpfungsressource geschaffen werden muss, die das Miteinanderarbeiten dieser versäulten Einrichtungen ermöglicht. Ich meine, dass es Sinn machen kann, dass man diese Verknüpfungsressource durch einen gescheiterten Antrag bei Ihnen finanzieren könnte.

**Ursula Monheim (CDU):** Ich möchte dem Eindruck entgegentreten, als hätte ich mich für einen Antrag eingesetzt: Finanzausschuss raus! In keiner Weise ist das so! Ich weiß durchaus, dass der Vorstand auch mit den Antragstellern umfangreiche Gespräche führt und dort schon die Zuständigkeit bzw. die Rechtmäßigkeit der Anträge prüft. Auch in unserem Ausschuss gibt es durchaus Diskussionen über die Förderung des Zuschusses. Außerdem haben wir ja die Spitzenverbände, durch die die Anträge jeweils auch noch einmal gehen.

Herr Wagner hat gerade deutlich gemacht, in welchem Umfang auch Notwendigkeiten der Veränderung im Bereich der Menschen mit Behinderung kommen. Deswegen würde ich gern Herrn Czytrich ansprechen. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme und eben auch mündlich noch einmal dargestellt, dass Sie durchaus die Gefahr sehen, dass erhebliche Einschränkungen in den bisher geförderten Bereichen Altenhilfe und Behindertenhilfe eintreten können. Könnten Sie uns einmal deutlich machen, wo Sie in der Zukunft den Schwerpunkt gerade in diesen Bereichen sehen - in Abwägung der Möglichkeiten, wie verantwortungsvoll es ist, eine dritte Zielgruppe hinzuzunehmen, wenn wir nicht mehr in bestimmten Bereichen eine verlässliche soziale Struktur mit aufbauen können?

**Günter Czytrich:** Da befinde ich mich natürlich im Bereich der Spekulation, Frau Monheim. Aber der Begriff „benachteiligte Kinder“ ist ja sehr unbestimmt. Das ist allein in Nordrhein-Westfalen eine wahrscheinlich Millionen zählende Gruppe. Wenn die Antragsfälle aus dem Bereich - das wird sicherlich zwei, drei Jahre dauern - richtig losgehen, könnte leicht ein Antragsvolumen aufkommen, das das Antragsvolumen aus der Behindertenhilfe und der Altenhilfe verdrängt.

Wir haben die Sorge, dass die Fortschritte, die wir in der Behindertenhilfe in den letzten Jahrzehnten gemacht haben, zurückgebaut werden und dass Bereiche der Jugendhilfe in die Förderung hineinkommen, die ganz eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Jugendämter hineingehören. Die Kommunen sind dafür da, das Geld für die Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen. Das ist eigentlich unsere Sorge, dass da in den

nächsten Jahren ganz schleichend, ganz still ein Austausch von Finanzvolumina passiert und dass wir dann nach einigen Jahren beklagen, dass die Hilfe für Menschen mit Behinderung auf der Strecke geblieben oder sehr stark zurückgedrängt worden ist.

Herr Wagner hat bereits darauf aufmerksam gemacht, welche Änderungen in der Behindertenhilfe auf uns zukommen. Wir brauchen da wirklich Fördermittel, um z. B. beim betreuten Wohnen den Zielvorstellungen des Landesgesetzgebers gerecht zu werden, nämlich einen Bereich aufzubauen, der stationäre Hilfen kompensiert. Das geht nicht ohne Geld. Es wird also auch aus dem Bereich in der nächsten Zeit ein Fördervolumen in Anspruch genommen werden. Dann machen wir uns natürlich Sorge, dass der traditionelle Bereich der Stiftung zurückgedrängt wird.

**Rudolf Henke (CDU):** Meine Wahrnehmung ist, dass es zurzeit im Land wie im Bund für regierungsverantwortliche Politiker außerordentlich unbehagliche Situationen gibt, was die Frage angeht: Was geschieht denn eigentlich, um bestimmten Gruppen gut zu helfen? Da entsteht eine Spannung zwischen Ansprüchen, vielleicht auch in Aussicht gestellten Ansprüchen, und der Realität. Jetzt sucht man nach der Chance, eine positive Antwort geben zu können.

Meine Sorge ist, dass es bei der Formulierung dieses Gesetzentwurfs im Grunde genommen darum geht, Nöte, die real bestehen, mit einer Antwort zu versehen, die in Debatten weiterhilft, und dass dabei die Stiftung das Instrument wird, eine Antwort in Situationen geben zu können, die aber mit dem Instrument Stiftung unzureichend beantwortet sind. Das ist meine Bilanz auch aus den Voten.

In der Begründung ist ja versucht worden, den Begriff der benachteiligten Kinder noch etwas enger zu fassen, indem es dann heißt: die Beeinträchtigung der motorischen, kognitiven und sozialen Entwicklungsperspektiven von Kindern aufgrund von Einkommensarmut, was ja den unbestimmten Rechtsbegriff etwas weniger unbestimmt werden lässt, aber gleichzeitig natürlich das Feld außerordentlich ausweitet, die Tauglichkeit der denkbaren Antwort unendlich ausweitet.

Darin liegt natürlich ein Problem, weil die Stiftung diesen Anforderungen nicht gewachsen sein kann. Das ist der Punkt, an dem die Stiftung zu einem Lückenfüller für ausbleibende Antworten an anderer Stelle zu werden droht. Das ist das Kernproblem.

Vor diesem Hintergrund habe ich an die Experten die Frage: Glauben Sie, dass es einen Weg geben könnte, die Gruppe, der hier zusätzliche Mittel erschlossen werden sollen - kein Mensch kann sich ja gegen den Zweck wenden, und die Armut von Kindern ist in der Tat ein großes Problem -, wissend, dass die Stiftung keine Sozialpolitik, keine Kinder- und Jugendpolitik ersetzen kann, so einzugrenzen, dass man aus dem unbestimmten Rechtsbegriff einen bestimmteren Rechtsbegriff werden lassen kann, der dann handhabbar ist? Der Kinderschutzbund hat einen Vorschlag gemacht, indem er sagt: „Einrichtungen und Projekte zugunsten von Menschen mit Behinderung und alten Menschen sowie benachteiligten Kindern, soweit sie von Rechtsansprüchen und gesetzlichen Regelleistungen nicht oder nicht ausreichend erfasst sind“.

Die Antragstellung selber würde dann zu einem Indiz dafür, dass es in einem bestimmten Bereich an einer Rechtsanspruchsgrundlage, an einer gesetzlichen Gestaltung fehlt,

somit das vielleicht sogar seismographisch in dem Sinne wirkt: Wo wir Anträge bekommen, herrscht Missstand. - Ich habe das jetzt ein bisschen interpretiert, Herr Greese, und bitte um Vergebung. Lässt sich das aber aus der Sicht der anderen gewissermaßen auch in einer vergleichbaren Weise zuspitzen, oder würden Sie sagen: Eine Denkpause im Sinne einer Verbesserung in diese Richtung hilft nicht weiter?

**Daniel Kreutz:** Das ist jetzt eine spontane Meldung auf Ihre Fragestellung, auf die andere Anwesende wahrscheinlich kompetenter wären konkret zu antworten. Mir ist dazu nur eingefallen, dass ich nicht sicher bin, ob sozusagen im Wege der Eingrenzung des unbestimmten Rechtsbegriffs „benachteiligte Kinder“ etwas zu machen ist.

Ich habe es gerade bei der Stiftung eigentlich immer als günstig empfunden, dass die gesetzlichen Vorschriften ziemlich offen sind, so, wie das in der bisherigen Formulierung von § 10 Abs. 2 auch ist. Sie ist sehr offen. Sie gibt dem Stiftungsrat - und da sitzen ja nun einmal Vertreter aus der Landespolitik, aus der Landessozialpolitik und aus der Freien Wohlfahrtspflege; also ist da eine bestimmte Fachlichkeit vorhanden - die Möglichkeit auch der Steuerung ihrer Förderpraxis nach Maßgabe dessen, was aus verantwortlicher Sicht notwendig ist.

Das ist meines Erachtens ein Vorzug einer offenen Formulierung, wo man genau abwägen müsste, ob man das zugunsten einer Einschränkung aufgeben will, die handhabbarer erscheinen mag, mit der man aber angesichts des Budgets, das die Stiftung zumindest in den kommenden zwei Jahren zur Verfügung hat, gleichwohl weit davon entfernt ist, im Sinne der eingegrenzten Zielgruppen im Lande Maßgebliches zu bewegen.

Ich wundere mich bisher - das war eine Hoffnung, dass ich auch einen bestimmten Lerneffekt mit nach Hause nehmen kann -, dass das Thema keine Rolle spielt, ob die gesetzliche Änderung überhaupt erforderlich ist, um das, was die antragstellenden Fraktionen an Förderung aus guten Gründen beabsichtigen, was stattfinden soll, möglich zu machen. Kann man das nicht unter Nutzung des Spielraumes, was die geltende Fassung dem Stiftungsrat ohnehin schon einräumt, nicht geräuschlos und auf der Arbeitsebene stattfinden lassen?

**Hans-Jürgen Wagner:** Ich möchte noch einmal sagen: Die Marginalprobleme zwischen KJHG und BSHG sind aus meiner Sicht mit dem vorhandenen Bestand der Stiftung Wohlfahrtspflege so nicht lösbar. Die Tür außerhalb der Regeleinrichtungen völlig zu öffnen, wie es jetzt beschrieben ist, halte ich für völlig überzogen und nicht machbar. Das heißt im Prinzip: Wenn die Stiftung Wohlfahrtspflege sagt, sie öffne sich für Regeleinrichtungen oder generell für Institutionen, dann haben wir ein neues Investitionsvolumen. Dann haben wir in der Tat eine dritte gleichberechtigte Gruppe in der Stiftung Wohlfahrtspflege, wie es nicht vorgesehen war, auch durch Spielbankgesetz und all diese Dinge. Das lehne ich völlig ab. Das lehnen wir auch deshalb ab, weil wir sagen: Eine Entlastung der Kommunen im Regelbereich, im Jugendhilfebereich kann es nicht sein. Das ist nie Absicht der Stiftung Wohlfahrtspflege gewesen, sollte es auch nicht werden.

Deswegen sage ich eindeutig: Außerhalb des Regelbereichs, wie es hier schon geregelt ist, darf man die Tür nicht öffnen. Wir sehen ja genau, wie viele Jahre Schmerzen uns die Abgrenzungsprobleme betreutes Wohnen/stationäres Wohnen gekostet haben. Wir haben es jetzt erst einmal für sieben Jahre geregelt und werden auch sehen, welche Konsequenzen wir daraus zu ziehen haben.

Aber wir haben ja nach einer Problemlösung in diesem Bereich geschmachtet. Hier sehe ich immer wieder Probleme im praktischen Bereich. Nehmen Sie einmal die Finanzierung einer simplen Freizeit für behinderte und nichtbehinderte Kinder. Dann werden die behinderten gefördert, die nichtbehinderten fast nicht, vielleicht mit 50 Cent pro Tag durch die Kommune. Sie können ja nicht sagen: Ich mache einen Beitrag für Behinderte nahe null, und die anderen dürfen 100 € bezahlen. - Das ist oft auch an finanziellen Fragen gescheitert. Da sehe ich eine hervorragende Chance, z. B. eingegrenzt auf dieses Merkmal Armut und all diese Dinge, zusammenzukommen.

Das Dritte ist die Projektfinanzierung. Es war so, und es wird auch so sein. Eine Dauerfinanzierung, die wir alle uns wünschten, ist nicht möglich, durch wen auch immer. Wenn, dann muss der Gesetzgeber das lösen. Das kann die Stiftung nicht machen. Wir wollen keine öffentliche Ersatzfinanzierung sein. Wichtig also: außerhalb der Regel-einrichtungen. Das ist eine andere Position, als Herr Greese sie als Jugendhilfemann vertritt.

Ein weiterer Punkt ist auch die Frage: Kinder und Familien. Es wird ja immer nur gesagt: Das wirkt auch in die Familien hinein. Man muss sagen, ob man Kind und Familie fördern will. Die Kinder sind ja nicht isoliert in der Familie. Man muss sagen, ob es auch gewünscht ist oder ob es später der Interpretationsfähigkeit des Stiftungsvorstandes überlassen ist zu sagen: Jawohl, auch die Maßnahme für Kind und Familie in dem Bereich ist förderbar.

**Günter Czytrich:** Wir haben in unserer Stellungnahme geschrieben, dass wir dafür plädieren, die Eingrenzung und die größere Bestimmtheit dieses sehr unbestimmten Rechtsbegriffes nicht im Gesetz selbst vorzunehmen, sondern im Regelwerk der Stiftung, z. B. in den Förderrichtlinien, zu verankern. Das ist unsere Position. Dazu kann ich auch nur raten.

Ich will Ihnen noch einen Hinweis geben, an was ich dabei z. B. denke: Es gibt den ganzen Bereich der Frühförderung behinderter Kinder. Das ist ein Arbeitsbereich, der gerade in Nordrhein-Westfalen immer auf der Strecke geblieben ist, der zurzeit vielleicht etwas konkreter wird. Aber da ich selbst an den Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den gesetzlichen Krankenkassen zur Frühförderung beteiligt bin, weiß ich, dass das auch wieder nur ein sehr halbherziger Schritt in die richtige Richtung sein wird.

Gerade in der Frühförderung gibt es Bereiche, in denen diese Kumulation von Einkommensarmut und Behinderung - den Begriff fasse ich jetzt sehr weit -, von sozialem Verhalten, auffälligem Verhalten bis hin zu somatischen Beschwerden, die ein Kind hat, besonders schwer förderbar ist.

Ich mache es einmal konkreter: Eine Mutter aus der Mittelschicht, die ein behindertes Kind hat - das kann psychische Behinderung sein, das können somatische Behinderungen sein -, ist in der Lage, das Management für die Hilfen ihres Kindes selbst in die Hand zu nehmen. Sie ruft irgendwo an. Ihr wird gesagt: In acht Wochen haben Sie hier den ersten Termin. - Dann trägt sie sich den Termin in den Terminkalender ein, und ihre ganze persönliche Planung läuft darauf hinaus, in acht Wochen um 11 Uhr in der Beratungsstelle zu sein. Das schafft sie ohne weiteres. Eine Mutter aus einer Unterschichtfamilie sagt sich nach einem solchen Anruf, wenn sie ihn denn überhaupt getätigt hat: Die helfen mir ja sowieso nicht. Was soll ich denn in acht Wochen da? - Dann wirft sie den Zettel weg und geht auch nach acht Wochen nicht hin, und dem Kind wird nicht geholfen. In solchen Fällen braucht man Unterstützung vonseiten der Beratungsstelle, diese nicht gegebene Kompetenz, managementmäßig mit solchen Vorgängen umzugehen, von der Beratungsstelle aus zu kompensieren, und das wird denen nicht bezahlt.

Dazu zählen auch offene Beratungsangebote von Frühförderstellen. Da würde ich auch Erziehungsberatungsstellen mit einbeziehen. Dazu gehören auch aufsuchende Hilfen. Zu einer Mutter, die nicht kommt, müsste jemand hingehen und fragen: Warum sind Sie nicht gekommen? Ihrem Kind geht es doch schlecht! - Das wird aber nicht bezahlt. Solche Hilfen, wo also soziale Benachteiligung, Einkommensarmut und Behinderung im weitesten Sinne zusammenfallen, sind Leistungen, die zwischen alle Leistungsgesetze fallen. Da könnte die Stiftung schon gut Projekte fördern.

Deswegen finde ich, dass man im Regelwerk der Stiftung solche Ansätze besonders berücksichtigen könnte, um z. B. Frühförderstellen für aufsuchende Hilfen, für offene Beratungsangebote besonders zu fördern und daraus Projekte zu formulieren. Das sage ich Ihnen einmal als Hinweis, in welche Richtung ich denke. Deshalb bin ich jetzt etwas konkreter geworden.

**Dieter Greese:** Als Lobbyist für Kinder kann ich gar nicht anders argumentieren, als Gleichberechtigung zwischen den Zielgruppen in der Gesetzesformulierung zu erbitten. Gleichberechtigung heißt: wenn für die einen Einrichtungen und Projekte, dann bitte auch für die Kinder Einrichtungen und Projekte. Das ist mein Denkansatz. Aber dann würde ich Herrn Czytrichs Votum sehr gern unterstützen, der sagt: Das muss man nicht in jeder Formulierung in Paragraphen regeln, sondern das kann in dem flankierenden Regelwerk für die Stiftung präzisiert werden.

Ich wollte noch einen Hinweis darauf geben - das finden Sie auch in unserem Text -: Es hat sich ergeben, dass der Kinderschutzbund Nordrhein-Westfalen an der Erstellung des jetzt entstehenden „Nationalen Aktionsprogramms für eine kindgerechte Welt“ mitwirken darf. Die Bundesrepublik Deutschland muss ein 10-Jahres-Programm bei den Vereinten Nationen abgeben. Dort wird dann geprüft, ob die Bundesrepublik das auch umsetzt.

Wir sind mitten in den Auseinandersetzungen zu den Themenfeldern Armut, Gewalt, Bildung, Gesundheit und Beteiligung. Überall wird festgestellt, dass insbesondere die armen Kinder, die Kinder, die in Armutsmilieus leben, die besonders Benachteiligten in all diesen Gebieten sind. Da werden lange Forderungskataloge aufgestellt, was in der

Bundesrepublik Deutschland nun angepackt werden muss, damit sich diese Situation ändert.

Ich will Sie jetzt nicht damit langweilen; ich habe auch nicht alles im Kopf. Aber eines wird deutlich: In diesen Maßnahmenkatalogen steht ganz viel, was bei der heutigen gesetzlichen Förderung nicht möglich ist. Da sehen wir natürlich eine Chance, dass hier ein Türchen ist, durch das man hindurchgehen kann, um das eine oder andere zu realisieren.

**Dr. Ute Dreckmann (FDP):** Eine ganz kurze Frage an Herrn Kreutz: Habe ich Sie vorhin richtig verstanden, dass das Ziel dieses Antrags, also die Förderung von benachteiligten Kindern durch die Stiftung Wohlfahrtspflege, auch jetzt schon geschehen kann, wenn der Stiftungsrat dies so beschließt?

**Daniel Kreutz:** Nach unserem Verständnis des Wortlautes des geltenden § 10 Abs. 2 eindeutig ja!

**Barbara Steffens (GRÜNE):** Wir hätten solch einen Gesetzentwurf nicht vorgelegt, wenn wir diese Auffassung teilen würden. Nach der Aussage, die wir bekommen haben, ist der Begriff „insbesondere“ ein Rechtsbegriff, der definiert, was Regel und was Ausnahme ist. Regel ist danach: behinderte Kinder und Altenhilfe. Alles andere ist Ausnahme. Das muss in einem gewissen Verhältnis stehen.

Da habe ich es immer so verstanden, dass nicht nur das Finanzministerium, sondern auch der Rechnungshof darauf achtet, dass diese Regelungen eingehalten werden. Zur Klarstellung, um diese Probleme auch perspektivisch nicht zu bekommen, ist es notwendig, das gesetzestechnisch zu ändern, damit hier nicht Regel und Ausnahme definiert sind, sondern damit klar ist, was alles in der Regelförderung ist.

**Dietmar Berkemann:** Was ist Regelförderung, was soll man projekthaft fördern? Ich sage das einmal aus der täglichen Praxis, wenn wir uns damit beschäftigen. Natürlich würde ich erst einmal sagen: Das SFHG, das Schwangeren- und Familienhilfegesetz, regelt, dass es gesetzlicher Auftrag ist, der von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sozusagen subsidiär angeboten wird. Das ist absolut gut, dass das jetzt auch im Gleichstellungsgesetz steht. Somit müsste ich eigentlich auch sagen: Dann ist es auch ein gesetzlicher Auftrag, dass die uns so barrierefrei ausstatten, dass wir diese Menschen beraten können. Aber am Ende siegt dann doch der Pragmatismus. Ich versuche jetzt, in fünf Regionen in Nordrhein-Westfalen wenigstens sieben bis acht barrierefreie Beratungsstellen zu schaffen. Denn die schwangere Frau, die in Konflikt ist und in den nächsten Tagen entscheiden muss, ob sie das Kind austrägt oder nicht, betrifft das heute oder nächste Woche.

Auf der einen Seite muss man natürlich dafür kämpfen: Es muss auch eine Regelfinanzierung dafür geben. Aber auf der anderen Seite muss es pragmatisch auch möglich sein, zu sagen: Hier gibt es jetzt ein Förderinstrument. Wir können projekthaft an fünf Stellen daran arbeiten und sagen: Dann haben wir das Problem schnell gelöst.

Was wir auch in der Enquetekommission gelernt haben: Die gynäkologische Versorgung behinderter Frauen in Nordrhein-Westfalen ist sehr schlecht. Und das ist wohl noch sehr vorsichtig ausgedrückt. Da könnte man beispielsweise ein Projekt auch zusammen mit der Ärztekammer machen, um zu sehen, wie man eine bessere Versorgungssituation hinbekommen kann. Die schafft man. Dann versucht man, die aufs Land zu übertragen. Das Projekt ist dann irgendwann beendet.

Das waren zwei Beispiele, aber am Ende siegt, wie gesagt, immer der Pragmatismus: Ich würde einfach erst einmal Anträge stellen.

**Vorsitzender Bodo Champignon:** Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Dann sind wir am Ende der heutigen Anhörung. Ich danke Ihnen herzlich, dass Sie zu uns gekommen sind, Ihre Statements vorgetragen und Rede und Antwort gestanden haben. Wie stets werden Sie das Wortprotokoll dieser Anhörung zugesandt bekommen. Ich wünsche Ihnen eine unfallfreie und gute Heimfahrt.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. B. Champignon  
Vorsitzender

beh/11.03.2004/11.03.2004

270